



santésuisse

Ausbildung

Formation

# Wegleitung

Version 8.8.2007

für die höhere Fachprüfung zum/zur

**Diplomierten Krankenversicherungs-Experten**

**Diplomierten Krankenversicherungs-Expertin**

Diese Wegleitung ist integrierender Bestandteil der Prüfungsordnung vom 20.9.2004 für obgenannte Prüfung.

Alle in dieser Wegleitung enthaltenen Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Allgemeines

- a) Die Prüfungen werden im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002 durchgeführt (Art. 26 ff.).
- b) Wie in Art. 28 BBG erwähnt werden eine einschlägige berufliche Praxis sowie einschlägiges Fachwissen vorausgesetzt. Wichtig sind daneben vernetztes Denken im Hinblick auf die weiteren Sozialversicherungen, die Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung, Betriebswirtschaftliche Aspekte, Kenntnisse der politischen Hintergründe und aktuellen Diskussionen und die Fähigkeit, Probleme zu erkennen und analysieren, Lösungsansätze abzuwägen und zu beurteilen.
- c) Den Kandidaten steht es frei, wie sie sich die notwendigen Kenntnisse für die Prüfungen aneignen; eine Teilnahme an den Ausbildungsgängen von santésuisse ist nicht gefordert (vgl. Art. 34 Abs. 2 BBG). Für eine erfolgreiche Vorbereitung sind immer eine planmässige, gewissenhafte und zielstrebige Arbeit während längerer Zeit notwendig sowie die nötige Aufarbeitung der aktuellen politischen Diskussionen, Gerichtsurteile, Weisungen der Aufsichtsstellen und Behördenentscheide.
- d) Die Kandidaten müssen sich intensiv und mit sämtlichen Belangen der sozialen Krankenversicherung sowie der verwandten Sozialversicherungen und den Zusatzversicherungen befassen, um gute Prüfungsaussichten zu haben. Experte sein bedeutet, Fachwissen aufzuweisen, es anwenden und erläutern zu können, Hintergründe und Zusammenhänge der Materie zu kennen und auch erklären zu können.
- e) An den Prüfungen wird keine Rücksicht auf die berufliche Stellung und den Aufgabenbereich der Kandidaten genommen.

## 2. Formelles und Administration

- a) santésuisse unternimmt keine Vorabklärungen betreffend Zulassung zur Prüfung. Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung nach Ablauf der Anmeldefrist.
- b) Es ist Aufgabe der Anmeldenden, die nötigen Unterlagen und Beweismittel einzureichen und die weiteren formellen Schritte einzuhalten (Bezahlung der Prüfungsgebühr etc.). Sind Mängel (fehlende Nachweise, Diplome oder Bezahlung etc.) erkennbar, kann das Sekretariat der Ausbildungsstelle santésuisse eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ansetzen.
- c) Die Prüfungsgebühr muss spätestens 2 Monate vor Prüfungsbeginn einbezahlt sein. Ist dies nicht erfolgt, wird eine Nachfrist von 10 Tagen gesetzt. Verstreicht auch diese unbezahlt, wird eine Unkostengebühr von Fr. 100.- von der anmeldenden Person erhoben. Es erfolgt keine Einladung zur Prüfung und auch keine Aufnahme in die Liste der zu prüfenden Personen.
- d) Mit der Anmeldung zur Prüfung muss klar angegeben werden, in welcher Sprache die Prüfung absolviert wird (vgl. Ziff. 4.12 der Prüfungsordnung). Die gewählte Sprache gilt sowohl für die schriftlichen als auch mündlichen Prüfungen.
- e) Die Dauer einer 2. Ausbildung wird an die KVG-Praxis bzw. Berufspraxis angerechnet.

- f) Bei Rückzug der Anmeldung bis 2 Monate vor Prüfungsbeginn werden 75%, bei Rückzug 2 bis 1 Monat vor Prüfungsbeginn resp. später mit entschuldbaren Gründen werden 50% der Prüfungskosten zurückerstattet. Bei Rückzug weniger wie 1 Monat vor der Prüfung resp. bei Prüfungsabbruch ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.
- g) Sämtliche Akten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum von santésuisse und werden 5 Jahre aufbewahrt. Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können innerhalb der Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 8.3 der Prüfungsordnung) ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten bei der Prüfungsleitung einsehen.
- h) Bei der Einsicht der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden keinerlei Erläuterungen zu den Fragen und Antworten oder gar Erklärungen zur Benotung abgegeben. Wer Einsicht nimmt darf sich handschriftliche Notizen machen, Kopien werden nicht erstellt oder ausgehändigt.
- i) Die Dauer der Einsicht beträgt in der Regel je 1 Stunde für die 3-stündigen Prüfungen und 2 Stunden für die Projektarbeit.

### 3. Schriftliche Prüfungen

- a) Die Prüfungsteilnehmenden müssen in der Lage sein, eine Aufgabe, die ihnen schriftlich vorgelegt wird, zu erfassen und zu verstehen und die Antwort sprachlich korrekt und verständlich schriftlich wiederzugeben.
- b) Nicht lesbare Passagen können von den Korrektoren bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten nicht berücksichtigt werden. Werden bei einer schriftlichen Antwort noch Korrekturen vorgenommen, so ist klar zu markieren, welches nun die Beantwortung ist, ansonsten keine Bewertung erfolgt.
- c) Für die schriftlichen Arbeiten darf das Handbuch der Schweizerischen Krankenversicherung, Version des Vorjahres, verwendet werden. Im Handbuch dürfen keine Fotokopien eingeklebt werden; werden Gesetzestexte benötigt, welche nicht oder noch nicht im Handbuch enthalten sind, so werden sie in der Fragestellung zitiert.
- d) Das Handbuch darf mit Reitern versehen sein, es dürfen Textmarker jeglicher Farbe für die Markierung verwendet werden, es dürfen bei den Gesetzestexten Verweise auf andere Gesetze oder Verordnungen gemacht werden.  
ACHTUNG: Frankenbeträge dürfen nicht eingetragen werden!
- e) Über besondere Situationen und deren Beseitigung entscheidet die Prüfungskommission, z.B. bei Erscheinen eines neuen Handbuches Monate vor der Prüfung, Vorliegen von ärztlichen Zeugnissen etc.

## 4. Mündliche Prüfungen

- a) Die mündlichen Befragungen werden in hochdeutscher Sprache, französisch oder italienisch durchgeführt.
- b) Die Experten wechseln sich in der Befragung der Kandidaten ab.
- c) Vorgängig der Befragung teilt der jeweilige Experte dem Kandidaten mit, zu welchem Thema/aus welchem Prüfungsteil seine Fragen stammen. Der Prüfungsteil darf verlassen werden, wenn die Beantwortung durch den Kandidaten dies erfordert und es sinnvoll erscheint (es werden z.B. Hinweise/Aussagen zu einem anderen Thema gemacht oder aber die Antworten sind absolut ungenügend etc.).
- d) Von jeder Befragung wird ein Protokoll erstellt, aus welchem das Thema der Befragung, die Beurteilung, Bemerkungen allgemeiner Natur und zu den Antworten und eine Einschätzung der befragenden Experten ersichtlich sind. Beide Experten unterzeichnen die Protokolle und bestätigen damit die Richtigkeit der Aufzeichnungen und Aussagen sowie die erteilte Positionsnote.
- e) Die Experten legen individuell fest, ob der Befragende das Protokoll erstellt oder dies der andere Experte macht.
- f) Aus den Protokollen soll nachvollziehbar sein, weshalb eine Note erteilt wurde.
- g) Pro mündliche Prüfung à 30 Minuten erteilen die Experten - nach vorangehender Diskussion - eine gemeinsame Note. Diese darf von 1 (absolut ungenügend) bis 6 (sehr gut) gehen. Es dürfen nur ganze oder halbe Noten erteilt werden (vgl. Ziff. 6 der Prüfungsordnung).

## 5. Projektarbeit

- a) Für die Projektarbeit wird eine Frage-/Problemstellung aus dem Versicherungsalltag zur Bearbeitung abgegeben. Es wird verlangt, dass eine schriftliche Arbeit mit Bewertung, Lösungsvorschlag etc. dazu verfasst wird.
- b) Je nach Komplexität der Frage-/Problemstellung stehen den Kandidaten zwischen 4-8 Wochen zur Bearbeitung zur Verfügung. Die Prüfungskommission legt die Zeit für die Bearbeitung auf Antrag der Expertengruppe fest.
- c) Für die schriftliche Bearbeitung ist es den Kandidaten gestattet, Gruppen von maximal drei Personen zu bilden. Es müssen auf der schriftlichen Projektarbeit sämtliche Gruppenmitglieder angegeben sein.
- d) Die Note der schriftlichen Projektarbeit ist für alle Gruppenmitglieder identisch. Bei der mündlichen Befragung zur Projektarbeit gibt es dann individuelle Noten je Kandidaten.
- e) Bei der Projektarbeit ist klar anzugeben, welche Passagen zitiert wurden (mit Angabe der Autoren, aus welchen Werken die Zitate stammen etc.).
- f) Die bei der schriftlichen Projektarbeit aufgeführten Personen haben die Projektarbeit selbstständig zu verfassen und am Ende der Arbeit folgende Erklärung zu unterzeichnen:  
*"Ich bestätige hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig/zusammen mit den angegebenen Personen verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, welche wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, sind als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass mir bei Missbrauch die Prüfungsteilnahme verwehrt oder gar das Diplom entzogen werden kann."*

g) Bei der mündlichen Befragung zur Projektarbeit wird individuell das Wissen, die Argumentation zu den Lösungsansätzen der einzelnen Kandidaten etc. geprüft und auch vertieft.

*h) Die Projektarbeit ist Eigentum der Prüfungskommission. Eine Publikation ist nur mit Einwilligung der Autoren und der Prüfungskommission möglich.*

## 6. Prüfungsteile und Anforderungsstufen

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungsstufen beziehen sich auf die mehrheitlich anzuwendenden Kompetenzen innerhalb der einzelnen Themen. Es ist natürlich auch möglich, Fragen/Probleme mit anderen Anforderungsstufen zu unterbreiten, was allerdings vom individuellen Wissensstand des Kandidaten abhängt.

Bei den nachfolgenden Auflistungen gelten folgende Umschreibungen und Kompetenzen für die verschiedenen Anforderungsstufen:

### **Stufe 1 Der Kandidat beherrscht den Prüfungsstoff und kann**

- Fakten nennen
- Fachausdrücke mit eigenen Worten erklären
- Methoden beschreiben
- Kriterien aufzählen

### **Stufe 2 Anwendung**

Der Kandidat wendet das Wissen auf konkrete Situationen an und löst Probleme in einem geschilderten Kontext. Der Kandidat berücksichtigt dabei interne oder gesetzliche Bestimmungen und begründet die ausgewählte Vorgehensweise.

### **Stufe 3 Analyse**

Der Kandidat analysiert praxisnahe oder aktuelle Problemstellungen, erarbeitet selber notwendige Lösungselemente und entwickelt einen praxisgerechten Lösungsvorschlag. Er muss insbesondere

- logische Zusammenhänge aufzeigen und Kausalitäten berücksichtigen
- verborgene Problemstellungen erkennen
- Methoden und Lösungswege bestimmen
- Vorgehenspläne entwerfen

### **Stufe 4 Beurteilung / Bewertung**

Der Kandidat gibt kompetente Urteile und Bewertungen ab über Methoden, Ideen, Lösungen, und Mittel ab. Er muss insbesondere

- Argumente bilden oder gewichten
- eigene oder fremde Thesen vertreten
- Alternativen vergleichen und bewerten

### **Prüfungsteil 1 Obligatorische Krankenpflegeversicherung nach KVG**

<i>Fach</i>	<i>Themen</i>	<i>Anforderungsstufe</i>
1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Rechte und Pflichten	2
3	Spezielle Leistungsfragen	3
4	Case-Management	4

### **Prüfungsteil 2 Versicherungen nach VVG sowie Taggeldversicherungen nach KVG und VVG**

<i>Fach</i>	<i>Themen</i>	<i>Anforderungsstufe</i>
1	Gesetzliche Grundlagen	2
2	Allgemeine Versicherungsbedingungen	3
3	Versicherungsangebote der Versicherer	4
4	Finanzierungssysteme	3
5	Taggeldversicherungen	3
6	Arbeitsvertragsrecht	2

### **Prüfungsteil 3 Unternehmensführung im Personalmanagement**

<i>Fach</i>	<i>Themen</i>	<i>Anforderungsstufe</i>
1	Personalführung	2
2	Management	3
3	Strategie	4
4	Finanzierung	2

### **Prüfungsteil 4 Recht und Koordination**

<i>Fach</i>	<i>Themen</i>	<i>Anforderungsstufe</i>
1	ATSG	2
2	Rechtspflege	4
3	Koordination	4
4	Regress	3

### **Prüfungsteil 5 Politik und soziale Sicherheit**

<i>Fach</i>	<i>Themen</i>	<i>Anforderungsstufe</i>
1	Umsetzung/Finanzierung	3
2	Statistik	3
3	Verbandspolitik	4
4	Aktuelles	4

## **Prüfungsteil 6 Projektarbeit**

***Anforderungsstufe***

Projektarbeit aus den Prüfungsteilen 1-5

4

## **7. Erlass und Inkraftsetzung**

Diese Wegleitung wurde von der Prüfungskommission gestützt auf Ziff. 2.21 lit. a der Prüfungsordnung am 8. August 2007 verabschiedet und per 1.1.2008 in Kraft gesetzt.

Solothurn, den 8. August 2007

Der Präsident der Prüfungskommission:

Daniel Wyler